

Gegen

Land Baden - Württemberg,
vertreten durch das Justizministerium in Stuttgart,

Beklagten und Beschwerdeführer

62

Der II. Zivilsenat des Bundengerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maas, von der Mühlen, Zorn und Henkel

in der Sitzung vom 5. Februar 1970
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandengerichts Karlsruhe vom 23. April 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

S a z s

Die Beschwerde erstrebt die Zulassung der Revision, soweit das Berufungsurteil einen Anspruch auf Witwenrente aus §§ 15, 17 Abs. 1 Nr. 3 BGG, auf Witwenrente aus §§ 41, 17 Abs. 1 Nr. 1 BGG und einen erworbenen Anspruch wegen Gesundheitsschadens betrifft.

Die Witwenrente aus §§ 41, 17 BGG ist jedoch nicht Gegenstand des Berufungsurteils. Die Klägerin hat wegen des Todes ihres Mannes am 18. Dezember 1951 nur Kapitalentschädigung bis zum 31. Dezember 1958 verlangt (Nr. 4 des Berufungsantrages). Die Entscheidung des Berufungsrichters beruht nicht auf seinen Ausführungen über den Schaden am Leben des Mannes der Klägerin (BU S. 9).

Hinsichtlich der beiden anderen Ansprüche liegt ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) nicht vor.

Über den Gesundheitsschaden hat die Behörde durch Bescheid vom 19. November 1960 entschieden. Sie hat eine Kapitalentschädigung für die Zeit vom 1. Dezember 1938 bis zum 31. März 1946

62

- 3 -

der Klägerin als Testamentvollstreckerin einer letztwilligen Verfügung zugesprochen, durch die ein Sohn der Eheleute zum Erben des Verfolgten eingesetzt war. In Wirklichkeit war die Klägerin Alleinerbin ihres Ehemannes, wie sich 1962 herausgestellt hat.

Der Berufungsrichter hat dies als unschädlich für den Bestand des Bescheides angesehen. Die Klägerin sei als Testamentvollstreckerin (chilneischen Rechts) nach den Vorschriften des (deutschen) Bürgerlichen Gesetzbuches in bestimmten Umfang an die Stelle des Erben getreten; insbesondere sei sie befugt gewesen, den Bescheid mit der Klage anzufechten. Ihre Verfügungsbefugnis als Erbin habe durch die fehlerhafte Bezeichnung des Anspruchsberechtigten rechtlich keine Einbuße erlitten.

Es kann auf sich beruhen, ob die Klägerin schon aus diesen Gründen den Bescheid gegen sich gelten lassen müßte und eine Verkenntung der Rechtslage in dieser Richtung eine über den Streitfall hinausreichende Bedeutung haben würde. Denn die Begründung des Berufungsurteils erschöpft sich nicht in dieser Erwägung. Vielmehr stellt der Berufungsrichter fest, daß die Entschädigung der Klägerin zugeflossen ist und daß sie ihr niemals streitig gemacht wurde. Er stützt sich weiter darauf, daß die Klägerin sich zu ihrem eigenen Verhalten in Widerspruch setze, da sie den Bescheid trotz seines Mangels jahrelang als gültig behandelt habe und nur zu dem Zwecke davon abtrübe, eine Untätigkeitsklage zu begründen.

In der Tat hat der jetsige und damalige Bevollmächtigte der Klägerin seit 1962 Kenntnis von der wirklichen Erbfolge (Schriftsatz von 28. November 1962 - HK 25 250 Bl. 109). Er hat in der damals von ihr geführten Berufungssache um entsprechende "Berichtigung des Rubrums" gebeten. In der nach seiner damaligen Auffassung erledigten Gesundheitsschadenssache hat er hingegen Einwendungen gegen die Wirksamkeit



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

des Bescheides erst mit Schriftsatz vom 13. Oktober 1967 in gegenwärtigen Rechtsstreit vorgebracht.

Vonn der Berufungsrichter unter welchen Umständen den Bescheid von 1960 als wirksam für und gegen die Klägerin behandelt hat, dann kommt der Entscheidung angesichts der besonderen Fallgestaltung keine grundsätzliche, über die Einzelsache hinausreichende Bedeutung zu.

Soweit es sich um die Elternrente handelt, richtet sich die Klage gegen den Bescheid vom 10. Dezember 1966. Wie im Berufsgerichtsverfahren betreffend entschieden, ist die Klagefrist verstüßt worden.

Der Bescheid war dem jetzigen Prozeßbevollmächtigten der Klägerin auszustellen. Ob im Ursprungsverfahren über die Elternrente neben ihm ein im Inland anwaltlicher Anwalt bevollmächtigt war, ist unerheblich. Denn auf die Ankündigung der beabsichtigten Herabsetzung der Elternrente hatte sich am 25. November 1966 unter Vorlage einer ausdrücklich für dieses Änderungsverfahren ausgestellten Vollmacht (BK 26 415 U 1 Bl. 40) der jetzige Prozeßbevollmächtigte gemeldet.

Die von der Behörde gewählte Zustellung durch Aufgabe zur Post (§ 175 ZPO) ist in § 197 Abs. 2 S. 1 ZPO unverändert vorgesehen, obwohl dem Entschädigungsgesetzgeber bei Erlass des Schlußgesetzes die Gefahren dieser Zustellungsform bekannt waren.

Auf die Übung des beklagten Landes, bei Zustellung durch Aufgabe zur Post nicht nur, wie auch hier geschehen, auf diese Zustellungsart ausdrücklich hinweisen, sondern in den Bescheid das Datum der Postaufgabe und die Belehrung aufzunehmen, daß die Zustellung schon mit der Postaufgabe als bewirkt gelte, kann sich die Klägerin nicht berufen. Denn die Wirksam-

keit von Zustellungen hängt nur von der Erfüllung der durch das Gesetz eindeutig bestimmten Voraussetzungen ab. In ihnen gehört die von der Beschwerde vermiste Belehrung nicht. Auch aus § 195 Abs. 2 Nr. 3 ZGO kann allenfalls abgeleitet werden, daß die Rechtsmittelbelehrung den Hinweis enthalten müsse, die Klagefrist beginne mit dem Tage der Zustellung. Daß im Falle der Zustellung durch Aufgabe zur Post der Aufgabetag als Zeitpunkt des Fristbeginns mitgeteilt werden müsse, geht aus dieser Bestimmung nicht hervor. Im übrigen steht auch für die Behörde dieser Zeitpunkt erst mit der Annahme der bereits verschlossenen Sendung durch die Post endgültig fest. Das Gesetz erwartet demnach von demjenigen, den ein Entschädigungsbescheid im Auslande ausstellen ist, daß er sich seinerseits über den Beginn der Anfechtungsfrist unterrichtet, wenn er die an sich geräumigen Fristen des § 210 ZGO voll ausschöpfen will. Regelmäßig ist der Postaufgabestempel der eingegangenen Sendung, für die kein Empfangsbekenntnis gefordert wurde, ein ausreichender Anhaltspunkt für den frühestmöglichen Beginn der Frist.

Bei dieser Rechtslage kann die Revision nicht zugelassen werden. § 197 Abs. 2 oder § 195 Abs. 2 Nr. 3 ZGO zum Schutze der Verfolgten zu ändern, steht nicht in der Macht der Gerichte.

Die Frage, ob der Klägerin wegen unverschuldeten Irrtums ihres Bevollmächtigten über die Form oder den Zeitpunkt der Bestellung Wiedereinsetzung zu gewähren ist, hat der Berufsrichter nach Grundsätzen entschieden, die mit denen des Bundesgerichtshofs übereinstimmen.

Mai

von der Mühlen